

Informationen zur Geflügelhaltung und den gesetzlichen Anforderungen

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und am 01.03.2018 die revidierte Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Umsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Für die Geflügelhalter ergaben sich nachfolgende Änderungen:

Die Tierhalterin oder Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen.

Die Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist.

Es ist mit Elektro-Zaun möglich, den Auslauf marder- und fuchssicher zu machen.

Hausgeflügel Einrichtungen

Dem Hausgeflügel müssen genügend Fütterungs- und Tränkeinrichtungen zur Verfügung stehen.



Mit Rundgefässen ist es möglich, mehr Tiere zu versorgen als mit Längsgefässen.



Gesetzliche Mindestmasse

Längstränke	Küken 1 cm	Jungtiere 2 cm	Ausgewachsene	2.5 cm
Rundtränke	Küken 1 cm	Jungtiere 1.5 cm	Ausgewachsene	1.5 cm
Fressplatz	Küken 3 cm	Jungtiere 10 cm	Ausgewachsene	16 cm
Rundautomat	Küken 2 cm	Jungtiere 3 cm	Ausgewachsene	3 cm

Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

Die Lichtverhältnisse in den Geflügelställen

In Räumen für das Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in den Legenestern.

Weitere Anforderungen

Für Legetiere aller Hausgeflügelarten müssen geeignete Nester zur Verfügung stehen.

Es muss 1 Legenest pro 5 Tiere vorhanden sein.

Gruppenester sind gestattet.



Für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner, Puten und Perlhühner müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen angeboten werden.

Das Kotbrett gilt nur dann als Sitzgelegenheit, wenn darauf eine Sitzstange montiert wurde.

Die Sitzstange muss 15 cm von der Wand entfernt sein. Der Abstand zwischen den Sitzstangen muss 30 cm betragen



Die Sitzstangenlänge beträgt:

- pro Jungtier 11 cm
- pro ausgewachsenes Tier 14 cm

Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

Für Zwerggrassen können die Masse auf 40 cm reduziert werden.



Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel ist das Kupieren der Schnäbel verboten. Auch das Kupieren der Flügel ist nicht erlaubt. Neu ist das trockene Kupieren, d.h. das einseitige Schneiden der Handschwingenfedern beim Wasserziergeflügel erlaubt. Trocken kupierte Tiere sind an Ausstellungen zugelassen.

Das Verwenden von Brillen, die den Tieren die Sicht gradeaus nehmen, ist nicht gestattet. Das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser ist ebenfalls nicht erlaubt.

Gesetzliche Masse für die Haltung von Geflügel

Masse pro Tier	Küken bis Ende 10. Woche	Jungtiere bis Ende 18. Woche	Legehennen
Fressplatzlänge pro Tier	3 cm	10 cm	16 cm (bei manueller Fütterung)
Rundautomat pro Tier	2 cm	3 cm	3 cm
Längstränkerinne pro Tier	1 cm	2 cm	2.5 cm
Rundtränkeplatz pro Tier	1 cm	1.5 cm	1.5 cm
Sitzstange Länge pro Tier	8 cm	11 cm	14 cm
Wandabstand der Sitzstange	25 cm	25 cm	30 cm
Begehbare Fläche: Tiere pro m ²	14	9.3	7 bis 2 kg, 6 über 2 kg (bis 150 Tiere)
Lichte Höhe über und unter den Sitztangen (für Zwerge je 40 cm)		50 cm	50 cm

Registrierungspflicht

Hausgeflügel muss beim kantonalen Veterinäramt registriert werden. Informationen dazu sind zu finden unter folgendem Link:

www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tierverkehrskontrolle/registrierung.html

Fütterung

- Küken Alleinfutter ohne Kokzidiosdatika (ca. 4 Wochen)
- Junghennen Alleinfutter ohne Kokzidiosdatika (bis Legereife)
- Legehennen Futter Allein oder mit Körnern
- Körner nur am Abend und mit Mass (als Dessert) füttern – im Stall!
- Viel Grünzeug (wenn kein Grünauslauf)
- Wenig oder keine Küchenabfälle (enthalten oft viel Salz)
- Quarzgrit und Muschelschalen

Allgemeines

Vor allem im Frühjahr, Sommer, Herbst auf Milbenbefall achten (unter Sitzstangen, in Ritzen, etc.). Bekämpfung mit Kieselgur (zum Stäuben oder Spritzen), Öl, Gasflamme, Raubmilben, Exzolt vom Tierarzt zur Impfung über das Trikwasser, etc.

Von Zeit zu Zeit entwurmen (Flubenol, beim Tierarzt erhältlich).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Hühnerhaltung finden Sie unter dem Link

www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/huehner.html

Bei Fragen

Gion Gross, Schürenstrasse 19, 8903 Birmensdorf

☎ 044 737 17 86 / 📞 079 262 75 49 / @ gion.gross@ggdI.ch, www.welsumerweb.ch

www.welsumerklub.ch /  Freunde der Welsumer und Zwergwelsumer